



## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Antitude“ - im folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rosenheim. Der Verein wurde am 18.04.2025 errichtet.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der musikalischen Kunst in Bayern, insbesondere im Bereich der Rockmusik mit besonderem Schwerpunkt Punkrock.
- (2) Der Satzungszweck wird speziell durch die Durchführung musikalischer Veranstaltungen, Förderung von Nachwuchsbands und die Durchführung von Konzerten verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 3 Mitgliedschaft (Beginn und Ende der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Entscheidung über

die Aufnahme trifft die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller\*in mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter der Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder\*Innen nicht mehr zumutbar ist. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen zur Unterstützung des Vereins ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon ausgeschlossen.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

Aufnahmegebühren werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Mit Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an und sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(3) Mit der Aufnahme in den Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige, postalische Wohnadresse sowie eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Jede Änderung des Wohnorts ist unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- Nr. 1 die Mitgliederversammlung
- Nr. 2 der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Einberufung und Tagesordnung

Sie wird mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadresse angekündigt. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist.

(3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden oder durch eine schriftliche Vollmacht der zu vertretenden Person.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

(6) Wahlen

Für Wahlen gilt, sollte kein\*e Kandidat\*in im ersten Wahlgang eine Mehrheit finden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(7) Aufgabenbereiche:

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Bericht des Vorstands
- Bericht des Kassenprüfers
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Jahresberichts
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
- Festsetzung der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

## **§9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden/Kassenwart

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach dem Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand ernennen.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er folgende Aufgabenbereiche:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellen der Tagesordnung
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Führen der Bücher

(5) Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Aufwendungen.

(6) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

## §10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring Rosenheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Mindestens zwei Unterschriften von Gründungsmitgliedern sind erforderlich.

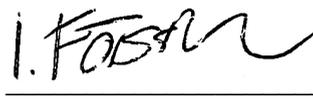
Rosenheim, 18.04.2025



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



3. Vorsitzender